

Anlage 5 zum Netznutzungsvertrag Kunde
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung
des Kunden (Strom)
(AGB Netznutzung Kunde)

der / des _____, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Netznutzungsvertrages und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Netzkunde,	ein Anschlussnutzer, der selbst Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist.

Netzzugang; Ersatzbelieferung

1. Umfang des Netzzugangs

- 1.1. Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu seinen Entnahmestellen zur Verfügung und erbringt die Systemdienstleistungen (Netzzugang).
- 1.2. Der Netzkunde kann nach Maßgabe seines Anschlussnutzungsvertrages Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Deckung der mit dem Netzzugang verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 1.3. An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlussleistung an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) entsprechen. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Nennstrom der Hausanschlussicherung maßgeblich. Regelungen aus dem Anschlussnutzungsvertrag bleiben unberührt.
- 1.4. Stellt ein Netzkunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden oder dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 1.5. Ergänzend gilt der Anschlussnutzungsvertrag sowie - auch im Verhältnis zum Netzkunden - der zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer geschlossene Netzanschlussvertrag.

Gelöscht: ,

2. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 2.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 2.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netzkunden zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Netzkunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 2.3. Der Netzbetreiber wird den Netzkunden – sofern er darum gebeten hat – über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.

- 2.4. Erkennt der Netzkunde Störungen, welche die Einspeisung oder die Entnahme beeinträchtigen können, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5. Der Netzzugang kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c) wenn der Netzkunde zustimmt.
- 2.6. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 2.7. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Netzkunden hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Einstellung des Netzzugangs

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang fristlos einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 3.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzzugang durch den Netzkunden einzustellen, wenn
 - a) die Anschlussnutzung – auch für einzelne Entnahmestellen - des Netzkunden nicht vertraglich geregelt ist oder
 - b) der Netzkunde ohne Nachweis eines Bilanzkreisvertrages Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt und kein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG (Ersatzversorgung) besteht¹ oder
 - c) der Netzkunde Elektrizität entnimmt, ohne dass diese Entnahme einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die geduldete Notstromentnahme – die die Regelungen des Netznutzungsvertrages unberührt lässt – gilt nicht als Zuordnung im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 3.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Netzkunden oder Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzzugang einzustellen und die Kundenanlage vom Netz zu trennen.
- 3.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 3.2 und 3.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 3.5. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und im Fall der Ziffer 3.2 der Netzkunde und im Fall der Ziffer 3.3 der Netzkunde bzw. Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Gelöscht:

Kommentar [k1]:

Messung

4. Mess- und Steuereinrichtung

- 4.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der entnommenen Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Netzkunden gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnehmer oder dem Netzkunden unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 4.2. Der Netzbetreiber stellt die vom Netzkunden entnommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Kommentar [JHW2]: Entspricht nicht mehr dem Gesetzeswortlaut

¹ Im Falle einer Ersatzversorgung nach § 38 EnWG ist Netznutzer der Ersatzversorger, nicht der Netzkunde. Allerdings dürfte der Netzkunde in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des § 38 EnWG fallen, der nur Niederspannungskunden erfasst.

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27

- 4.3. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers.
- 4.4. Der Netzkunde kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.
- 4.5. Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- 4.6. Entnimmt der Netzkunde über eine Entnahmestelle maximal 100.000 kWh im Jahr, findet gemäß § 12 StromNZV für diese Entnahmestelle ein standardisiertes Lastprofilverfahren nach Anlage 2 des Netznutzungsvertrages Anwendung.² Der Netzbetreiber wählt ein synthetisches oder analytisches Lastprofil. Beim standardisierten Lastprofilverfahren wird für die Entnahme ein Arbeitspreis, gegebenenfalls abhängig von den jeweiligen Tarifzeiten, sowie gegebenenfalls ein monatlicher Grundpreis berechnet.
- 4.7. In begründeten Fällen legt der Netzbetreiber auch standardisierte Lastprofile für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh fest.³
- 4.8. Der Netzkunde ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen zu vereinbaren.⁴
- 4.9. Legt die Regulierungsbehörde abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile fest, gelten diese.⁵
- 4.10. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung zu den im Preisblatt (Anlage 1) angegebenen Konditionen. Das Gleiche gilt, wenn der Netzkunde eine solche Messung wünscht, etwa um die Grenzwerte nach § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung zu ermitteln.⁶
- 4.11. Sofern eine Veränderung des Abnahmeverhaltens des Netzkunden bezogen auf eine Entnahmestelle die Installation oder Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erforderlich macht oder diese auf Wunsch des Netzkunden erfolgt, trägt der Netzkunde die Kosten der Installation bzw. Deinstallation.
- 4.12. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden im Falle einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- bzw. Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netzkunden abgestimmt.
- 4.13. Kommt der Netzkunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 4.12 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Netzkunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.

5. Überprüfung der Messeinrichtung

- 5.1. Der Netzkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen, falls er der Messstellenbetreiber ist, zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 5.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzkunden.

6. Ablesung; Schätzung

- 6.1. Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst abgelesen. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- 6.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzkunden bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Netzkunde einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 6.3. Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Netzkunden, im Falle der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG dem Grundversorger separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten.

² Diese Formulierung weicht vom Wortlaut des § 12 Abs. 1 StromNZV ab, der nicht auf die Entnahmestelle, sondern auf den „Letztverbraucher“ abstellt. Eine an den Wortlaut angelehnte Umsetzung, nach der die Entnahmen des Netzkunden addiert werden, würde jedoch zu wenig sachgerechten Ergebnissen führen, sofern ein einzelner Netzkunde als Letztverbraucher über zahlreiche Entnahmestellen mit einer jeweiligen Entnahme von unter 100.000 kWh/a verfügt. Will der Netzbetreiber die Entnahmen an den einzelnen Entnahmestellen eines Netzkunden dennoch addieren, sind in dieser Vertragsklausel die Worte „über eine Entnahmestelle“ zu streichen oder – noch deutlicher – zu ersetzen durch die Worte „über alle Entnahmestellen (addiert)“.

³ § 12 Abs. 1 Satz 2 StromNZV.

⁴ § 12 Abs. 2 Satz 3 StromNZV.

⁵ § 27 Abs. 3 StromNZV.

⁶ Durch die gesetzlich zwingend vorgegebene Anwendung von Standardlastprofilen bis 100.000 kWh (§ 12 StromNZV) ist für den Netzbetreiber eine Ermittlung der Leistungswerte nach § 2 Abs. 7 KAV („30 kW- und 30.000 kWh-Grenze“) in diesem Bereich nicht möglich. Dies kann nur auf Wunsch des Kunden – gegen entsprechende Übernahme der Mehrkosten – erfolgen.

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27

- 6.4. Messeinrichtungen mit Leistungsmessung werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – in der Regel monatlich abgelesen. Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden in der Regel jährlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Netzkunde weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netznutzung“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.
- 6.5. Wechselt für eine Entnahmestelle der Gläubiger des Netzzugangsanspruchs, so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen. Gleiches gilt bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Der Netzbetreiber kann den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

7. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 7.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 7.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre beschränkt.

Entgelte

8. Entgelte; Vergütung sonstiger Leistungen

- 8.1. Soweit die Entgelte der Regulierung nach § 23a bzw. § 21a EnWG unterliegen, erhebt der Netzbetreiber gegenüber dem Netzkunden die von der Regulierungsbehörde genehmigten bzw. bestimmten Entgelte. Im Übrigen werden für die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen die im aktuellen Preisblatt (Anlage 1 zum Netznutzungsvertrag) aufgeführten Entgelte berechnet.
- 8.2. Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Netzkunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und Erstattung der Kosten verlangen.

Haftung, Vertragsstrafe

9. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 9.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netzkunden für Schäden, die ihm durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979, (BGBl. I 1979, 684), zuletzt geändert durch Art. 17 G vom 09.12.2004 (BGBl. I 2004, 3214), der folgenden Wortlaut hat:

„§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27

5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern

7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern

10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadenserzeugung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen."

9.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.

9.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netzkunden gegenüber dem Netzbetreiber.

10. Haftung in sonstigen Fällen

- 10.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 10.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netzkunden gegenüber dem Netzbetreiber.
- 10.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsänderungen; Wirtschaftsauskunfteien-Klausel; sonstige Bestimmungen

11. Datenschutz

- 11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 11.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netznutzungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

12. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27

- 12.1. Die Regelungen des Netznutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere der AVBEIV, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netznutzungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend gilt und die Anpassung dem Netzkunden zumutbar ist.⁷ Anpassungen des Netznutzungsvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Netzkunden mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzkunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.2. Ziffer 12.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gilt ausschließlich § 6 Netznutzungsvertrages.
- 12.3. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Änderungen und Ergänzungen des Netznutzungsvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.

13. Wirtschaftsauskunfteien-Klausel

- 13.1. Der Netzkunde willigt ein, dass der Netzbetreiber Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Netznutzungsvertrages an den/die nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunftei(en) übermittelt und Auskünfte über ihn von der/den Wirtschaftsauskunftei(en) erhält. Unabhängig davon wird der Netzbetreiber der/den Wirtschaftsauskunftei(en) auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers, eines Vertragspartners der Auskunftei(en) oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Netzkunden nicht beeinträchtigt werden.
- 13.2. Die Wirtschaftsauskunftei(en) speichert/speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der/den Wirtschaftsauskunftei(en) vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressen übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunftei(en) stellt/stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.
- 13.3. Die Adresse(n) der Wirtschaftsauskunftei(en) lautet/lauten:
Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellerbergstraße 12, 41460 Neuss.⁸

14. Rechtsnachfolge

- 14.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Netzkunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- 14.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Netzkunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Netzkunde vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.⁹

15. Gerichtsstand

- 15.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist *(Gerichtsstand des Netzbetreibers)*.

7 Die Einschränkung auf zumutbare Änderungen empfiehlt sich aus AGB-rechtlichen Gründen. Bei einer Streichung ist das Risiko einer Unwirksamkeit der Klausel insgesamt größer, da der Netzbetreiber als Verwender der AGB theoretisch auch gravierende, die Interessen des Kunden stark beeinträchtigende Änderungen mittels der in der Klausel vorgesehenen Zustimmungsfiktion vereinbaren könnte.

8 Hier sollte der Netzbetreiber die Auskunftei(en) mit Anschrift(en) nennen, mit der/denen er zusammenarbeitet. Die Creditreform ist nur ein Vorschlag für eine renommierte Auskunftei. Auf die Nennung der SCHUFA wurde hier verzichtet, da diese nur Auskünfte über natürliche Personen sammelt, die aber kaum einen Netznutzungsvertrag schließen dürften und zum anderen – da sie ein Gewerbe betreiben – von der Creditreform erfasst werden.

9 Möglich wäre auch eine gegenseitige Rechtsnachfolgeklausel, die auch den Fall erfasst, dass der Netzkunde einen Rechtsnachfolger benennen kann:
„Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.“
Dabei ist aber zu beachten, dass nach dieser Formulierung die jeweils andere Vertragspartei die Beweislast dafür trifft, dass der Rechtsnachfolger nicht über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27

- 15.2. Das gleiche gilt, wenn der Netzkunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Gelöscht: ,

Gelöscht: 27